Die wichtigsten Fragen u. Antworten zur Verbandsumlagesatzung 2026

1. Wofür wird die Gewässerumlage erhoben?

Die Gewässerumlage wird für die Unterhaltung der Gewässer 1. und 2. Ordnung erhoben. Die Gewässerunterhaltung dient allen Bürgern und Bürgerinnen, hierzu gehört insbesondere die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers und dem Wasserrückhalt in der Fläche dienen und die als Bestandteil des Gewässers dessen Ausbauzustand bestimmen und sichern. Der Umfang der Gewässerunterhaltung ist in § 52 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) geregelt.

2. Warum wird der Grundstückseigentümer zu dieser Umlage herangezogen?

Die Lutherstadt Eisleben ist gesetzliches Pflicht-Mitglied der Unterhaltungsverbände „Untere Saale“, „Wipper-Weida“ und „Helme“. Die Unterhaltungsverbände pflegen die Gewässer 2. Ordnung in ihrem jeweiligen Verbandsgebiet, damit ein ordnungsgemäßer Zustand sowie die Funktion der Gewässer und ihrer Ufer erhalten wird. Die Gewässerunterhaltung ist eine Pflichtaufgabe. Zudem hat der jeweilige Unterhaltungsverband aufgrund des § 56a WG LSA dem Land die Kosten für die Unterhaltung der Gewässer 1. Ordnung zu erstatten. Die dafür jeweils entstehenden Kosten trägt zunächst die Stadt Eisleben. Sie werden als sog. Verbandsbeitrag an den Unterhaltungsverband gezahlt. Diese Kosten sind aufgrund kommunalaufsichtsrechtlicher Vorschriften auf Basis einer entsprechenden Satzung (hier die Verbandsumlagesatzung 2026) auf alle Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet umzulegen.

3. Wie wird die Umlage ermittelt?

Die Umlage besteht aus einem Flächen- und Versiegelungsbeitrag. Nach § 3 der Verbandsumlagesatzung 2026 besteht die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Versiegelungsbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

Gemäß § 6 der Verbandsumlagesatzung 2026 ist Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Versiegelungsbeitrages die Grundstücksfläche. Weiterhin werden die bei der Erhebung der Verbandsumlage entstehenden Kosten (Verwaltungskosten) auf die Umlageschuldner umgelegt. Die entsprechenden Umlagesätze finden Sie in der Verbandsumlagesatzung 2026.

Liegt der errechnete Umlagebetrag unter 5,00 Euro, wird von der Erhebung abgesehen. Insoweit wird auf § 14 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) sowie auf § 7 Abs. 5 der Verbandsumlagesatzung 2026 verwiesen.

4. Wer ist Umlageschuldner bei Erbengemeinschaften/Eigentümergemeinschaften?

Nur gegenüber einem Eigentümer der Gemeinschaft wird die Umlage erhoben. Dieser haftet gesamtschuldnerisch (§ 421 BGB). Welcher Eigentümer der Gemeinschaft den Bescheid erhält, liegt im Ermessen der Verwaltung und wird in einem automatischen Verfahren ausgewählt. Die Aufteilung der Umlage zwischen den einzelnen Mitgliedern ist innerhalb der Gemeinschaft eigenständig zu klären.

5. Kann der Bescheid direkt an den Pächter versendet werden?

Die Lutherstadt Eisleben veranlagt grundsätzlich den Grundstückseigentümer. Mit Änderung des Wassergesetzes zum 01.10.2025 ist es nun wieder möglich, neben dem Grundstückseigentümer, den Erbbauberechtigten oder den Nutzer direkt zur Umlage heranzuziehen. Wer als Umlageschuldner herangezogen wird, liegt jedoch im Ermessen der Kommune.

6. Das Grundstück ist bereits verkauft, wer erhält nun den Umlagebescheid?

Ausschlaggebend ist immer die rechtskräftige Eintragung des Eigentümers im Grundbuch. Dieser ist beim zuständigen Grundbuchamt hinterlegt und kann auch nur auf Antrag des Eigentümers beim Grundbuchamt geändert werden. Eine Eigentumsübertragungsvormerkung im Grundbuch ersetzt diese nicht. Den Bescheid erhält, wer im Erhebungszeitraum als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist. Im Falle eines Eigentümerwechsels im Erhebungszeitraum wird die Umlage nach Monatsbruchteilen erhoben. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

7. Hat der Umlageschuldner eine Mitwirkungspflicht?

Ja, die Mitwirkungspflicht des Umlageschuldners besteht darin, dass Änderungen (Eigentümerwechsel) gegenüber der Stadt Eisleben anzuzeigen sind. Erforderlich Auskünfte oder Unterlagen, die für die Erhebung relevant sind, sind zu erteilen bzw. zur Verfügung zu stellen. Die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen sind vollständig und wahrheitsgemäß offen zu legen. Wird die Mitwirkungspflicht verweigert oder nur unzureichende Angaben gemacht, kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen. Zudem kann die Verletzung der Mitwirkungspflicht als Ordnungswidrigkeit gewertet und mit einer Geldbuße geahndet werden.

8. Wer ist innerhalb der Stadtverwaltung für die Erhebung der Verbandsumlage zuständig?

Das zuständige Fachamt ist das Sachgebiet Steuern und Abgaben.